

Satzung der Schützengilde Luckenwalde von 1425 e.V. in der Fassung vom 29.Mai 2016 / 21. Mai 2017

Präambel

Die Geschichte der Schützengilde ist uralt, und es ist kein Zweifel, dass sie schon lange vor der Verleihung der stadtähnlichen Rechte an Luckenwalde 1430 bestand. Die Gilde nimmt das Jahr 1425 als Gründungsjahr an.

Zu dieser Zeit gehörte das Dorf Luckenwalde zum Kloster Zinna. Raubritter und Hussiten machten in dieser Zeit die Gegend unsicher und oft genug erscholl Alarm.

Das Kloster Zinna als oberster Kriegsherr verfügte deshalb, dass die Untertanen des Klosters Kriegsdienst „zum Schutz“ und „zur Hauswehre“ leisten mussten. Jeder Hüfer sollte deshalb neben „einem guten Pferd, einen Panzer, einen eisern Kolben, ein Schwert und einen Bogen mit seinem Zubehör“ haben. Die Kossäten sollten „einen langen Degen und einen Bogen mit seinem Zubehör und ein Schild“ haben.

Hieraus bildete sich die Schützengilde.

In der um 1450 errichteten Johanneskirche entstand jedenfalls damals schon dort ein Bild des Schutzheiligen St. Sebastian, und sie besaßen als kirchliche Gründung in der Johanneskirche ihren Altar und ein eigenes Schützenhaus. Während des 30-jährigen Krieges war die Gilde entweder gewaltsam aufgelöst oder sie hatte es selbst getan. Da sich niemand der Zinsgelder und verwilderten Weinberge annahm, wurde in den Kirchenvisitationen von 1651 befohlen: „Die Schützen guther wiederumb auszutun und im Stande bringen zu lassen, damit Kirche und deren Diener dass Ihrige hinführö davon haben und bekommen mögen“. Von Gottes Gnaden Friedrich der Dritte, Markgraf zu Brandenburg, erteilt auf Grund eines Konsens 1698 die Erlaubnis, sich wieder zu konstituieren. Im Konsens vom 24. Juni 1698 heißt es: „Unsern gnädigen Gruß zuvor würdige unsere Räte liebe Getreue auf des Rathes und Bürgerschaft zu Luckenwalde unterthänigst ansuchen haben wir gnädigst resolvieret, und ihnen verstattet, dass die Herren das von alters daselbst gehabte Scheibenschießen wieder einführen und exercieren mögen...“.

Aus diesem Jahr stammt das älteste uns bekannte Statut der Schützengilde Luckenwalde. Da das Schießen aus einer Hütte heraus erfolgte, dachte man bereits 1742 an den Bau eines Schützenhauses. Doch erst 1787 konnte das Schützenhaus in der Schützenstraße errichtet werden. 1786 hatte die Schützengilde 200 Mitglieder und 1925 feierte sie ihr 500-jähriges Bestehen. Als eingetragener Verein war die Schützengilde bis 1945 tätig. Danach wurde sie durch die sowjetische Militärverwaltung verboten. Erst mit der Gründungsversammlung am 28. Juni 1991 erfolgte die Wiederbelebung der Luckenwalder Schützengilde, und die Eintragung in das Vereinsregister am 10. August 1992 vollzog die zweite Wiederbestätigung der Schützengilde Luckenwalde endgültig. Seit 1993 findet auch nach altem Brauch das Schützenfest mit Krönung des Schützenkönigs statt.

Seit November 2005 hat die Schützengilde Luckenwalde wieder ein eigenes Schützenhaus in der Potsdamer Straße 2a in Luckenwalde.

§1

Name, Sitz und Zweck der Schützengilde

1. Die Schützengilde Luckenwalde trägt den Namen:
" Schützengilde Luckenwalde von 1425 e.V.“
2. Die Schützengilde verfolgt unmittelbar und ausschließlich

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie hat sich insbesondere die Aufgabe gestellt:

- den Gemeinschaftsgedanken in der Bevölkerung der Stadt Luckenwalde zu verwirklichen
 - städtisches und heimatliches Brauchtum zu pflegen und das sportliche Schießen zu fördern.
 - die Liebe und Treue zur Heimat innerhalb der Bürgerschaft ohne Unterschied der Religion- und Rassenzugehörigkeit der Bürger zu fördern und zu festigen
 - sportliche Übungen und Leistungen zu unterstützen und die Allgemeinheit insbesondere durch die Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage zu fördern
 - dafür zu sorgen, dass alle Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art in ihrer Gesamteinrichtung dazu dienen, den gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
3. Die Schützengilde ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Schützengilde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Schützengilde hat:
 1. Mitglieder über 18 Jahre
 2. Jugendliche von 16 bis 18 Jahre
 3. Kinder bis 16 Jahre
 4. Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft können Personen erwerben, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die als Aufnahmeantrag gilt.
Bei Kindern und Jugendlichen bis Vollendung des 17. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (Unterschrift auf dem Antrag).
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, eine eventuelle Ablehnung zu begründen.
3. Mit der Aufnahme als Mitglied wurde die Satzung der Schützengilde anerkannt und die Bereitschaft erklärt, den Beitrag entsprechend Beitragsordnung pünktlich zu bezahlen.

4. Mitglieder, die sich um das Schützenwesen allgemein, insbesondere aber um die Schützengilde und deren Ziele und Bestrebungen ganz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über Vorschläge, die eingehend zu begründen sind, entscheidet der Vorstand.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Schützengilde und deren Ziele zu fördern. Mitglieder, die die Interessen der Schützengilde schädigen, können aus der Schützengilde ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die festgesetzten Beiträge innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Zahlungsaufforderung an, nicht bezahlt wurden.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam, wenn er spätestens bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Ein Mitglied der Schützengilde kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§4 Abs.1). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an die Schützengilde und ihrer Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 8 Abs. 4 Ziff.10).

§7

Organe der Schützengilde

Organe der Schützengilde sind:

1. die Mitgliederversammlung, die jährlich – spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals – stattfindet.
2. der Vorstand (§9)

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Schützengilde. Sie wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorsitzende der Schützengilde ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn es wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vorher bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit und zwar mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks der Schützengilde ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Entgegennahme der Jahresberichte
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Wahl des Vorstandes für jeweils vier Jahre
 4. die Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils vier Jahre
 5. Satzungsänderungen
 6. den Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Gebäude sowie über die Belastung von Grundstücken
 7. die Aufnahme von Darlehen und Anleihen
 8. die Durchführung von Baumaßnahmen und Anschaffungen mit einem voraussichtlichen Kostenaufwand ab 10.000 €
 9. vorliegende Anträge
 10. die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt
6. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse hat der Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden

- dem Schatzmeister
und bis zu weiteren 4 Mitgliedern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest seiner Amtsperiode eine Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

2. Der Vorstand vertritt die Schützengilde gerichtlich und außergerichtlich, und zwar mit der Maßgabe, dass zur Vertretung der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes ausreichend und erforderlich sind.
3. Der Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung und die Leitung von Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§10

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte der Schützengilde. Der Schatzmeister und der Vorsitzende erhalten zur Erledigung aller anfallenden Bankgeschäfte, insbesondere Überweisung von fälligen Rechnungen, dem Abheben von Bargeld als Wechselgeld für Vereinsaktivitäten, eine Einzelvollmacht auf den Vereinskonto.
Der Schatzmeister hat monatlich dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.
2. Die Kassenprüfer (§ 8 Abs. 4 Ziff. 4) haben vor dem jährlichen Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11

Verdienst- und Treueorden der Schützengilde Zuschuss an den Schützenkönig

1. Alle Jahre können, jeweils während des Schützenfestes, Mitglieder der Schützengilde, die sich besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung eines Verdienstordens ausgezeichnet werden. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag der Kompanien durch den Vorsitzenden.
2. Mitglieder der Schützengilde, die treu zur Schützensache gestanden haben, können durch die Verleihung eines Treueordens ausgezeichnet werden. Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden der Schützengilde.

§12

Organisation der Schützengilde

Die Organisation der Schützengilde, ihre Rangordnung und die dazu erforderlichen Richtlinien werden in Abhängigkeit der Mitgliederstärke und der materiellen Voraussetzung nach Vorschlägen durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§13 Förderung des Sports

1. Die Schützengilde betrachtet es als eine wesentliche Aufgabe, den Sport zu fördern, indem sie die Allgemeinheit insbesondere durch die Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage zu fördern bestrebt ist (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4).
2. Der Betrieb in der Schießsportanlage unterliegt der geltenden Schießstands-Ordnung.
3. Die Schützengilde pflegt nicht nur das sogenannte Traditionsschießen, sondern fördert insbesondere das von den zuständigen Fachverbänden anerkannte sportliche Schießen.

§14 Sonstige Bestimmungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung werden durch den Vorstand Sondervorschriften erlassen, die, gleich ob es sich um allgemeine Richtlinien, um Schützenordnungen oder um Verfahrens- oder Verhaltensgrundsätze handelt, von den Mitgliedern der Schützengilde beachtet werden müssen.
2. Die Schützengilde kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch 10 % der Gesamtzahl aller Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung der Schützengilde ist namentlich durchzuführen.
3. Bei der Auflösung der Schützengilde oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Schützengilde an die Stadt Luckenwalde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports in der Stadt Luckenwalde, zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.Mai 2016 tritt die Satzung in der Fassung vom 29. Mai 2016 in Kraft.

Luckenwalde, den 29.Mai 2016 / 21.Mai 2017